



Protokoll

8. Sitzung Gemeindeparlament vom Montag, 4. Februar 2019, 18:00 Uhr - 20:56 Uhr
Aula Reitmen, Badenerstrasse 82, Schlieren

Vorsitz Rolf Wegmüller, Präsident

Protokoll Gabriela Thoma, Sekretärin

Anwesend 35 Mitglieder

Entschuldigt Kushtrim Aziri

Gäste keine

**49/2019 16.04.10 Mitteilungen Gemeindeparlament 2018 - 2022
Sitzung vom 4. Februar 2019**

Protokoll

Das Protokoll der 7. Sitzung des Gemeindeparlaments vom 17. Dezember 2018 wurde vom Büro am 8. Januar 2019 genehmigt.

Rücktritt aus dem Gemeindeparlament

Der Bezirksrat hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 Hans Wiedmer auf sein Gesuch hin auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Nachfolgeentscheids des Stadtrats Schlieren entlassen. Hans Wiedmer wird für seinen Einsatz zum Wohl der Stadt Schlieren und ihrer Bevölkerung bestens gedankt.

Eintritte Gemeindeparlament

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 16. Januar 2019 Regula Macciachini-Zahner per 1. Februar 2019 als Ersatz für Hans Wiedmer sowie mit Beschluss vom 30. Januar 2019 Olivia Boccali per 9. April 2019 als Ersatz für Rolf Wegmüller als gewählt erklärt.

Neue Mitglieder Gemeindeparlament

Der Parlamentspräsident begrüsst Manuela Hemmi, Moritz Berlinger, Andres Uhl und Regula Macciachini-Zahner als neue Mitglieder des Gemeindeparlaments und wünscht ihnen viel Freude und Erfolg in ihrem neuen Amt.

Eingang Kleine Anfragen

Walter Jucker hat am 7. Januar 2019 eine Kleine Anfrage betreffend "noch mehr reuige Steuer-sünder im Kanton Zürich" eingereicht.

Hans-Ulrich Etter hat am 29. Januar 2019 eine Kleine Anfrage betreffend "Glatteis auf dem Stadt-platz" eingereicht.

**50/2019 16.04.02 Wahlen Gemeindeparlament
Wahl Stimmzählerin/Stimmzähler für die Sitzung vom
4. Februar 2019**

Da Silvia Meier-Jauch als Stimmzählerin zurückgetreten ist, schlägt der Präsident für die heutige Sitzung als Stimmzähler für den rechten Block vor:

Roger Seger, SP.

Dieser Vorschlag wird stillschweigend genehmigt.

**51/2019 16.04.02 Wahlen Gemeindeparlament
Ersatzwahl Stimmzählerin/Stimmzähler**

Das Parlamentsmitglied Silvia Meier-Jauch, SP, hat mit E-Mail vom 7. Januar 2019 aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen per sofort ihren Rücktritt als Stimmzählerin und somit Mitglied des Büros Gemeindeparlament eingereicht. Deshalb ist eine neue Stimmzählerin bzw. ein neuer Stimmzähler ab sofort für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 zu wählen.

Hans-Ulrich Etter, Präsident der Interfraktionellen Konferenz, unterbreitet dem Parlament folgenden Wahlvorschlag:

Roger Seger, SP, geb. 20. April 1966, Zwiegartenstrasse 8, 8952 Schlieren.

Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Das Gemeindeparlament beschliesst:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 wird Roger Seger, SP, als Stimmzähler gewählt.

**52/2019 34.01 Abfallverordnung (SKR Nr. 11.10)
Beschluss GP: Vorlage Nr. 10/2018 Antrag des Stadtrats auf
Totalrevision**

Referent des Stadtrats: Andreas Kriesi
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

WEISUNG

1. Ausgangslage

Die heute geltende Abfallverordnung, SKR Nr. 11.10, wurde vom Gemeindeparlament am 30. Januar 2006 erlassen und vom Stadtrat auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

2. Anpassungsbedarf

Die bisherige Abfallverordnung ist in verschiedenen Punkten überholt und muss ersetzt werden. In der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung Bund, VVEA) wurde der Begriff "Siedlungsabfälle" neu definiert. Gemäss Art. 3 Bst. a in Verbindung mit Art. 49 VVEA ändert die Definition der Siedlungsabfälle nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf den 1. Januar 2019. Als Siedlungsabfälle gelten dannzumal alle aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Alle Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind und die mehr als 250 Vollzeitstellen (gerechnet als Vollzeitäquivalente ganze Schweiz) haben, sind ab diesem Datum keine Siedlungsabfälle mehr (unter anderem auch Betriebskehricht) und müssen nicht mehr durch die Gemeinde entsorgt werden. Diese Unternehmen müssen die Entsorgung ihrer Abfälle selber organisieren. Die Kantonale Baudirektion, Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL), hat die Städte und Gemeinden aufgefordert, ihre Abfallverordnungen zu überarbeiten und dem neuen übergeordneten Recht anzupassen.

3. Wesentliche Änderungen

§ 2 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Diese Bestimmung muss wegen der oben erwähnten Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung Bund, VVEA) geändert werden.

Art.3 alt Definitionen

Die Definitionen werden neu in die Vollzugsbestimmungen übernommen, da sie im übergeordneten Recht enthalten sind, daher in der Verordnung nicht mehr aufgeführt zu werden brauchen, jedoch in die Vollzugsbestimmungen zwecks Erleichterung des Vollzugs gleichwohl aufgenommen werden können.

§ 4 Aufgaben der Stadt

Der bisherige Art. 8 Sammlungen, Sammelstellen und Entsorgungsaktionen wird in die Vollzugsbestimmungen übernommen. Einzig die Sammlungen im Holsystem für Altmetall soll aufgehoben werden. Die Stadt sammelt pro Jahr rund 80 Tonnen Altmetall. Davon gibt die Bevölkerung durchschnittlich 68 Tonnen bei der Hauptsammelstelle im Werkhof ab. Die restlichen 15 % werden vier Mal jährlich, jeweils mittwochs, eingesammelt. Die Bevölkerung kann das Metall an den Strassenrand stellen. Dies haben auch Alteisenhändler aus der Umgebung bemerkt und fahren vor der eigentlichen Sammlung durch die Stadt, um qualitativ hochstehendes Altmetall zu suchen und mitzunehmen. Das Abfuhrwesen muss am Abfuhrtag mit einem Fahrer und mindestens drei Ladern den Rest noch einsammeln. Dies geschieht mit einem umgebauten Lastwagen. Dieser wurde durch die Polizei mehrmals beanstandet und darf so nicht mehr eingesetzt werden. Um diesen Lastwagen alleine für die Altmetallsammlung verkehrstauglich zu machen, müssten teure Schlosserarbeiten in Auftrag gegeben werden. Der Kehrichtwagen, welcher den Verkehrsgesetzen entspricht, ist für die Altmetallsammlung nicht geeignet, da das Material die Innenwand des Aufbaus beschädigen und dadurch zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Deshalb soll zukünftig die Altmetallsammlung nur noch im Bringsystem an der Hauptsammelstelle angeboten werden. Versuchweise hat die Stadt 2018 die Hauptsammelstelle im Werkhof jeden Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Dies hat sich bewährt und soll nun definitiv eingeführt werden. Die Bevölkerung hat zusätzlich noch die Möglichkeit, jeweils mittwochs Siedlungsabfälle an der Hauptsammelstelle zu entsorgen. Die verlängerten Öffnungszeiten führen zu Mehrzeiten und sollten anderweitig abgebaut werden können. Hat ein Kunde auf Stadtgebiet kein Fahrzeug und findet aus seinem Umfeld niemanden für einen Transport des Altmetalls, bietet das Abfuhrwesen Kleinmengenabholungen von Wertstoffen für einen Unkostenbeitrag von Fr. 30.00 an.

§ 5 Information, Vorbildverhalten

Die Stadt wird verpflichtet, sich in Fragen der Abfallwirtschaft vorbildlich zu verhalten.

§ 6 Spezialfälle

Diese wurden auf Empfehlung des AWEL neu in die Abfallverordnung aufgenommen. Die Stadt erhält die Möglichkeit mit Unternehmen mit grossen Abfallmengen Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abzuschliessen. Auch erhält die Stadt die Möglichkeit bei der Nutzung von öffentlichen Grund Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung anzuordnen. Im Weiteren können Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung verpflichtet werden Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen und liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

4. Kosten und Mindereinnahmen

Die Liberalisierung bei der Abholung von Siedlungsabfällen bei Grossbetrieben (> 250 Vollzeitstellen) kann neben dem Mehrverkehr auf Stadtgebiet auch zu jährlichen Mindereinnahmen von rund Fr. 170'000.00 führen. Die zuständige Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen ist sich dieses Umstandes bewusst und wird mittels Dienstleistungsangeboten soweit möglich Gegenmassnahmen ergreifen. Obwohl das Abfuhrwesen seit Jahren solche Dienstleistungen anbietet, sollen diese in der Verordnung unter § 3 Abs. 8 wie folgt erwähnt werden:

"Die Stadt kann zusätzlich Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen anbieten. Die Preise dürfen nicht mit Gebührengeldern quersubventioniert werden."

5. Rechtliches

Die neue Verordnung entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton. Die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) herausgegebene Musterabfallverordnung für Gemeinden (MuAbfV) diene als Grundlage für den Aufbau und den Inhalt. Berücksichtigt wurde auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes.

Kommunale Abfallverordnungen unterstehen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion. Der Entwurf ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht worden. Die Verordnung ist in der vorliegenden Form als genehmigungsfähig beurteilt worden.

6. Schlussbemerkung

Der Entwurf für die neue Abfallverordnung trägt der Entwicklung in der Abfallwirtschaft Rechnung und schafft die nötigen Rechtsgrundlagen für eine kostengünstige und umweltschonende Beseitigung der Siedlungsabfälle auf Stadtgebiet. Um den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, ist ein Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2019 anzustreben.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Abfallverordnung, SKR Nr. 11.10, gemäss separatem Text, wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, die Vorlage mit zwei Änderungsanträgen anzunehmen.

Schlieren, 16. Januar 2019

Der Präsident Daniel Frey
Die Protokollführerin Maggie Gsell

Bericht der GPK: Daniel Frey

Daniel Frey erklärt, dass die Totalrevision der Abfallverordnung aus mehreren Gründen ein spezielles Thema ist. Einerseits ist es für einige hochspannend, andererseits für einige weniger prickelnd. Die Verordnung muss revidiert werden, weil es zu Änderungen beim übergeordneten Recht gekommen ist. Deshalb liegt es auf der Hand, dass viele Bestimmungen für die Totalrevision der Abfallverordnung bereits durch das übergeordnete Recht gegeben sind. Somit können die Gemeinden nur bedingt in ihren kommunalen Verordnungen mitbestimmen. Die GPK hat sich deshalb beim Stadtrat erkundigt, wo denn überhaupt die Stadt noch in eigener Kompetenz ihre Verordnung mitbestimmen kann. Es stellte sich heraus, dass dies nur in wenigen Punkten möglich ist, worauf auch Stimmen laut wurden, dass es somit gar keine eigene Abfallverordnung mehr brauche. Auch

dies wurde abgeklärt, jedoch ist die Antwort des kantonalen Gemeindeamtes eindeutig – es braucht eine eigene kommunale Abfallverordnung. Schlussendlich sind viele Diskussionen in der GPK dann um Themen gekreist, bei denen man feststellen musste, dass diese gar nicht in der Verordnung sondern in den Ausführungsbestimmungen des Stadtrates sowie in der Gebührenverordnung geregelt werden. Die GPK konzentrierte sich daher nur noch auf die Beurteilung der Abfallverordnung. Daraus resultierten ursprünglich drei Änderungsanträge, wobei der dritte Antrag aufgrund unklarer Formulierung nachträglich fallengelassen wurde. Es verbleiben somit zwei Änderungsanträge. Beim Änderungsantrag 1 soll mit dem Weglassen des Wortes "ausschliesslich" ermöglicht werden, dass die Stadt auch zusätzliche Dienstleistungen für andere Gemeinden anbieten kann. Beim Änderungsantrag 2 soll mit der Neuformulierung von § 3 verhindert werden, dass der Stadtrat die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen ganz einstellen kann.

Die GPK bittet darum, den beiden Anträgen zu folgen.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Werke, Versorgung und Anlagen

Stadtrat Andreas Kriesi erklärt, dass Abfall ein komplexes Geschäft ist. Dabei hat es der Stadtrat mit vielen Fraktionen zu tun. Gemeint sind aber nicht die politischen Fraktionen, sondern die einzelnen Abfallstoffe wie Papier, Karton, Glas, Metall, Grüngut und so weiter. Damit die Gemeinde ihr Abfallwesen organisieren kann, ist eine kommunale Abfallverordnung notwendig. Das wird mit § 35 des kantonalen Abfallgesetzes verlangt. Die jetzige Revision der Abfallverordnung ist nötig geworden, weil im übergeordneten Recht der Abfallmarkt schweizweit teilliberalisiert worden ist. Seit dem 1. Januar 2019 sind Betriebe mit schweizweit mehr als 250 Vollzeitstellen selber dafür verantwortlich, wie sie ihren Abfall entsorgen. Die neue Abfallverordnung muss nach Verabschiedung durch das Gemeindeparlament vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, genehmigt werden, bevor sie in Kraft gesetzt werden kann. Die vorliegende Fassung ist durch das AWEL bereits einer Vorprüfung unterzogen und als genehmigungsfähig befunden worden. Sie bildet aber auch eine solide Grundlage für den Aufbau der Abfallvollzugsverordnung, die anschliessend vom Stadtrat erlassen wird. Selbstverständlich hat das Gemeindeparlament das Recht, die vom Stadtrat vorgelegte Fassung der Abfallverordnung per Antrag abzuändern. Dies kann aber unter Umständen dazu führen, dass das AWEL die Abfallverordnung zurückweist und der ganze Prozess wieder von vorne beginnt. Darum empfiehlt der Stadtrat, dass die vorliegende Fassung möglichst unverändert genehmigt wird, damit die Stadt möglichst bald die neue Abfallverordnung in Kraft setzen kann.

Allgemeine Diskussion

Gaby Niederer (QV) erklärt, dass der Stadtrat eine Abfallverordnung vorlegt, die mit der Zeit geht und verschiedene positive Anpassungen vorsieht, wie z.B. die Öffnungszeiten der Sammelstelle am Samstag, was auch Berufstätigen entgegenkommt. Auch die verschiedenen Massnahmen gegen Littering sind lobend zu erwähnen. Neu muss Altmetall zum Werkhof gebracht werden, dieser Dienstleistungsabbau schmerzt hingegen. Die Begründung des Stadtrates ist zwar teilweise nachvollziehbar, aber steht tatsächlich kein kleiner LKW oder ähnlich zur Verfügung? Wenn jemand absolut keine Möglichkeit hat, das Altmetall selber zu transportieren, besteht neu die Möglichkeit, dieses für einen Unkostenbeitrag von Fr. 30.00 durch das Abfuhrwesen abholen zu lassen. Das ist zwar eine Alternative, erscheint dem QV jedoch als eine teure und nicht erstrebenswerte Lösung. Weil Betriebe rigoros Abfälle selber entsorgen müssen, entstehen Mindereinnahmen. Dazu hat der QV zwei Fragen an den Stadtrat. Welche Betriebe auf dem Stadtgebiet fallen neu unter diese Bestimmung? Hat der Stadtrat Leistungsvereinbarungen mit diesen Grossbetrieben geplant? Zudem ist im Vorlagentext erwähnt, dass die Inkraftsetzung der Abfallverordnung auf den 1.1.2019 anzustreben ist, per wann wird die Verordnung in Kraft treten, vorausgesetzt, dass sie heute abgenommen wird?

Thomas Grädel (SVP) erläutert, dass die Gemeinden des Kantons Zürich zur Revision ihrer Abfallverordnungen aufgefordert sind, weil der Bund die eidgenössische Abfallverordnung neu geregelt hat. Um den Gemeinden vorzuschreiben - oder schöner gesprochen, die Arbeit zu erleichtern - hat

der Kanton eine Musterverordnung für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet. Interessant jedoch ist, dass der Kanton die kantonale Abfallverordnung nicht überarbeitet. Die SVP ist jedoch immer noch der Ansicht, dass eine kommunale Verordnung, wie sie nun vorliegt, grösstenteils überflüssig ist. Der ganze Paragraphenschungel ist bereits für einen Juristen schwer zu verstehen, geschweige denn für einen normalen Anwender, Entsorger, Verursacher etc. Das Erzeugen, Vermeiden, Sammeln, Behandeln, Verwerten und Ablagern ist in der Schweiz bereits in den übergeordneten Gesetzen und Verordnungen geregelt, so z.B. im Bundesgesetz über den Umweltschutz USG (Kapitel 4), in der eidgenössischen Verordnung über Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung des Bundes) und in den jeweils vorhandenen kantonalen und kommunalen Gesetzen bzw. Verordnungen. In der kommunalen Abfallverordnung wird vieles wiederholt, welches in den übergeordneten Gesetzen bereits geregelt wird. Aus diesen Gründen ist die SVP der Ansicht, die Verordnung hätte wesentlich gekürzt werden können, weil der Stadtrat die Details in den Vollziehungsbestimmungen regeln kann. Daher hätten etliche GPK-Mitglieder lieber über die Vollzugsbestimmungen debattiert und bestimmt. Der Entwurf der neuen Vollziehungsbestimmungen lag auch vor, fällt aber in die Kompetenz des Stadtrates. Da es sich aber um eine Musterverordnung des Gemeindeamtes an alle Gemeinden im Kanton handelt, bringt es nichts, sich dagegen aufzulehnen und einen Extrazug zu fahren. Wenn der Kanton der Stadt Schlieren schon eine Limmattalbahn aufzwingt, kann sie sich auch noch eine Abfallverordnung aufzwingen lassen. Aber wenn die anderen Parteien diesen Paragraphenschungel als sinnvoll erachten, wird sich die SVP nicht dagegen auflehnen.

Andreas Kriesi, Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen, beantwortet die Fragen von Gaby Niederer dahingehend, dass für die Metallsammlungen der alte LKW nicht mehr brauchbar ist und alternativ der Kehrriemwagen nicht verwendet werden kann, da dieser beschädigt würde. Zur zweiten Frage erläutert er, dass unter die Regelung "mehr als 250 Vollzeitstellen schweizweit" auch Betriebe fallen, die zwar in Schlieren z.B. nur zehn Personen beschäftigen, insgesamt aber in der Schweiz 250 oder mehr angestellt haben. Die Stadt Schlieren hat insgesamt mit ca. zehn Betrieben eine Vereinbarung abgeschlossen und verrechnet die Entsorgung nach Aufwand. Im Weiteren gibt es einige kleinere Betriebe, die aber insgesamt in der Schweiz mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen, bei denen neu eine Kleinstmengenentsorgung für Separatabfälle verrechnet wird, sodass sie ihren Abfall abgeben können.

Detailberatung

Antrag 1 GPK

§ 2 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

⁴ *Die Verordnung richtet sich an die Inhaberinnen bzw. Inhaber sowie Verursacherinnen bzw. Verursacher von Abfällen. Die Abfahren und Sammelstellen stehen ~~ausschliesslich~~ den Einwohnenden und den dazu berechtigten Betrieben in Schlieren zur Verfügung.*

Walter Jucker (SP) erklärt, dass die ursprünglichen drei Anträge der GPK von ihm eingebracht worden und auch wörtlich im Protokoll der GPK festgehalten sind. Zum ersten Antrag, bei dem das Wort "ausschliesslich" gestrichen werden soll, ist er eines Besseren belehrt worden. Das "ausschliesslich" muss drin bleiben, weil es sonst den Text verändert. Deshalb kann er gut damit leben, wenn dieses Wort bestehen bleibt.

Abstimmung Antrag 1 GPK

Der Antrag wird mit 20 zu 13 Stimmen angenommen.

Antrag 2 GPK

§ 3 Grundsätze

⁴ *~~Kompostierbare Abfälle sind durch die Inhaberinnen bzw. Inhaber wenn möglich selbst zu kompostieren können durch die Inhaberinnen bzw. Inhaber selbst kompostiert werden.~~*

Abstimmung Antrag 2 GPK

Der Antrag wird mit 33 zu 1 Stimmen angenommen.

Antrag Walter Jucker

§ 7 Pflichten von Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen (Absatz 9)

⁹ *Es ist verboten, Abfälle aus Haushalten und Betrieben in Baumulden, bei Sammelstellen, Abfallbehältnissen auf öffentlichem Grund oder fremden Containern (ausser vom Eigentümer bewilligt) zu entsorgen.*

Walter Jucker SP erklärt, dass er es schlecht findet, wenn ein Gesetz ein Verbot beinhaltet, das nicht kontrolliert bzw. gebüsst wird und keinen Sinn ergibt. Denn in der Praxis sieht es so aus, dass wenn er in die Ferien geht, er seinen Abfallsack nicht in den Container seines Nachbarn legen darf. Deshalb möchte er diese Ergänzung inkludieren, sodass ein Einvernehmen mit dem Nachbarn möglich ist.

Andreas Kriesi, Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen, erklärt, dass man im Prinzip diesen Zusatz gemäss Antrag auführen kann, allerdings ist nun nicht ganz klar, worauf sich der Eigentümer bezieht, was wiederum nochmals einer genaueren Präzisierung bedarf.

Markus Weiersmüller (FDP) erklärt, dass der Antragsteller nicht Unrecht hat, dass eine Vorschrift, die nicht kontrolliert bzw. gebüsst wird, keinen Sinn macht. Aber das Problem kann elegant umgangen werden, indem der Abfallsack dem Nachbarn gegeben wird und dieser ihn anschliessend selber in seinen Container legt. Deshalb findet er den Antrag unnötig.

Daniel Frey (FDP) erläutert, dass die Präzisierung gemäss Antrag ein klassisches Beispiel für eine unnötige Regelung ist. Er appelliert an die Eigenverantwortung und ist der Meinung, dass mit einem guten Einvernehmen mit dem Nachbarn gar kein Problem entsteht in der praktischen Handhabung. Es braucht seines Erachtens keine zusätzliche Regelung seitens der Stadt für diesen Fall.

Walter Jucker (SP) präzisiert, dass er aufgrund seiner über 40-jährigen Tätigkeit als Polizist leider die Erfahrung machen musste, dass genau so unbedachte Gesetze nicht umgesetzt werden können. Fakt ist, dass man mit dieser Bestimmung gegen ein Gesetz verstösst. Er vertritt ebenfalls die Meinung, dass es nicht zu viele Paragraphen geben soll, aber hier ist eine klarere Regelung vonnöten.

Abstimmung Antrag Walter Jucker

Der Antrag wird mit 24 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 34 zu 0 Stimmen:

1. Die Totalrevision der Abfallverordnung, SKR 11.10, gemäss separatem Text, wird mit Änderungen genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Gemeindeparlament
 - Archiv

53/2019 36.05.30

**Motion von Gaby Niederer betreffend "Ruftaxi"
Beschluss GP: Vorlage Nr. 15/2018 Antrag des Stadtrats auf
Verzicht auf einen zweijährigen Testbetrieb eines Ruftaxis und
einen Kredit von Fr. 110'000.00**

Referent des Stadtrats:

Andreas Kriesi
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

WEISUNG

1. Ausgangslage

Am 18. April 2017 ist die folgende Motion von Gaby Niederer eingegangen und am 3. Juli 2017 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

"Wir beauftragen den Stadtrat für Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften in den vom ÖV ungenügend erschlossenen Aussenquartieren ein Ruftaxi als Pilotversuch über die Dauer von 1-2 Jahren als Ergänzung zum ÖV einzurichten. Die vom Stadtrat in seinem Bericht zum Postulat Niederer, „Ruftaxi“ vom 6. Februar 2017 an das Gemeindeparlament ausgeführte "Variante 2" soll weiterverfolgt, konkretisiert und eine praxistaugliche Vorlage zuhanden des Parlaments ausarbeitet werden. Der Rayon, der zur Nutzung dieses Angebot berechtigt, ist im Hinblick auf Distanz und unter Berücksichtigung der Topographie zu definieren. Die Kostenbeteiligung des Nutzers sollte Fr. 5.00 pro Fahrt nicht übersteigen.

Begründung

Aus der Diskussion um die Initiative "Schlieremer Ortsbus" ist bekannt, welche Gebiete ungenügend an den ÖV angeschlossen sind. Betroffen sind rund 15% der Schlieremer Bevölkerung (Schlierenberg ca. 400 EW und Gebiete rund um die Kampstrasse ca. 760 EW, Lättenstrasse ca. 680 EW, Langackerstrasse ca. 800 EW). Obwohl in Zukunft die Realisierung gewisser stadträtlicher Vorhaben zu einer besseren Erschliessung beitragen würde, gibt es in Schlieren weiterhin Gebiete, die ungenügend an den ÖV angebunden bleiben.

Die ungenügende Anbindung der Liegenschaften in den Aussenquartieren an den ÖV machen einerseits die Distanz, andererseits die beachtlichen Steigungen im Gelände aus. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung, ist eine gute Anbindung ans Schlieremer Zentrum elementar, damit ältere Personen möglichst lange in den eigenen vier Wänden wohnen können. Zudem kann ein Ruftaxi zur sozialen Integration und zur Sicherheit beitragen. Eine gute ÖV-Anbindung aller Liegenschaften der Stadt ist für Schlieren eine Attraktivitätssteigerung. Die zu erwartenden Kosten von rund Fr. 45'000.00 pro Testjahr halten sich in einem überschaubaren Rahmen. Für ein Ruftaxi sind keine baulichen Massnahmen erforderlich. Ausserdem räumt der Stadtrat in seinem Bericht an das Gemeindeparlament zum Postulat Niederer „Ruftaxi“ vom 6. Februar 2017 ein, dass das Anliegen, ein Ruftaxi einzurichten, berechtigt sei."

Mit Beschluss vom 12. Februar 2018 hat das Gemeindeparlament die Motion Ruftaxi für erheblich erklärt und damit den Stadtrat beauftragt, eine Umsetzungsvorlage zu erarbeiten.

Aufgrund des Vorsteherwechsels im Ressort Werke, Versorgung und Anlagen sowie zusätzlich noch zu tätigeren Abklärungen hat der Stadtrat, mit Einverständnis der Motionärin, das Büro des Gemeindeparlamentes mit Schreiben vom 28. August 2018 darüber informiert, dass die Frist für die Erarbeitung der Umsetzungsvorlage um drei Monate bis 12. November 2018 verlängert werden soll.

2. Testbetrieb Ruftaxi

2.1 Gebietsausscheidung und Nutzungsberechtigung

Die Gebiete der zur Benutzung des Ruftaxiangebotes berechtigten Bevölkerung werden wie folgt festgelegt:

Alter Zürichweg (Schlierenberg) ca. 400 Einwohner:

- Alter Zürichweg 10 bis 70, alle Hausnummern
- Gyrhalde 1 bis 10, alle Hausnummern
- Kirchbühlstrasse 1 bis 14, alle Hausnummern
- Pestalozziweg 19 und 21

Gebiet Kampstrasse ca. 760 Einwohner:

- Kampstrasse 11 bis 25, ungerade Hausnummern
- Föhrenweg 1 bis 9, ungerade Hausnummern
- Stationsstrasse 24 bis 32, gerade Hausnummern
- Friedhofstrasse 1 bis 11, ungerade Hausnummern

Gebiet Lättenstrasse ca. 680 Einwohner:

- Lättenstrasse 2 bis 29, alle Hausnummern
- Rohrstrasse 21 bis 29, ungerade Hausnummern
- Unterrohrstrasse 5 bis 5, alle Hausnummern
- Unterrohrweg 5
- Bernstrasse 60 bis 68, gerade Hausnummern

Gebiet Langackerstrasse ca. 800 Einwohner:

- Langackerstrasse 1 bis 30, alle Hausnummern
- Kleinzelligstrasse 6 bis 12, gerade Hausnummern
- Hangstrasse 3 bis 13, ungerade Hausnummern

Die einzelnen Liegenschaften, die in den berechtigten Gebieten liegen, sind im Plan "Gebietsberechtigung" eingezeichnet. Zur Nutzung des Ruftaxis berechtigt sind Personen, deren Wohnsitz gemäss Einwohnerkontrolle der Stadt Schlieren in einer Liegenschaft in einem berechtigten Gebiet liegt.

2.2 Betriebszeiten

Das Ruftaxi verkehrt während des ganzen Jahres täglich von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Es verkehrt maximal zweimal pro Stunde von den berechtigten Gebieten zum Taxistandplatz Bahnhof Schlieren und zurück. Bei der Rückfahrt wird das Ruftaxi zum Start-/Zielort, Taxistandplatz Bahnhof Schlieren bestellt. Damit das Taxi mehrere Fahrgäste mit der gleichen Fahrt aus einem bestimmten Aussenquartier abholen kann, sind die Fahrten mindestens 30 Minuten im Voraus zu bestellen.

2.3 Fahrplan

Das Ruftaxi verkehrt nicht nach einem Fahrplan.

2.4 Tarif Fahrpreisverrechnung und Berechtigungsausweis

Der Fahrpreis für die Benützung des Ruftaxis beträgt Fr. 5.00 pro Einzelfahrt und Person für Erwachsene und Fr. 2.50 für Kinder bis 12 Jahre. Der Fahrpreis wird, wie bei normalen Taxifahrten, direkt vom Taxichauffeur eingezogen. Es ist kein zusätzliches Billet erforderlich, jedoch ist dem Taxichauffeur vor jeder Fahrt der Berechtigungsausweis vorzulegen.

Der Berechtigungsausweis kann im Stadtbüro oder im Sekretariat der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen, gegen Vorweisen eines Identitäts- und eines Wohnortsnachweises, bezogen werden und muss jährlich erneuert werden. Der Berechtigungsausweis ist persönlich und nicht übertragbar.

2.5 Kosten / Entschädigung / Personalaufwand

Die auf Basis der Erfahrungen anderer Gemeinden geschätzte Inanspruchnahme des Angebotes führt zu ca. 5'000 Einzelfahrten pro Jahr à Fr. 15.00 (errechnet mit der mittleren Fahrdistanz zu den berechtigten Gebieten und den offerierten, marktorientierten Taxitarifen). Für die Bereitstellung der Dienstleistung leistet die Stadt Schlieren einen pauschalen Jahresbeitrag von Fr. 50'000.00, welcher in Raten, monatlich im Voraus, ausbezahlt wird. Zudem fallen einmalige Kosten für die Implementierung der Ausstellung der Berechtigungsausweise in die IT-Lösung der Stadt sowie für Informationsmaterial von geschätzten Fr. 10'000.00 an.

Der interne Personalaufwand wird auf 30 bis 50 Arbeitsstunden pro Jahr geschätzt. Dies unter der Annahme, dass sich ca. 10 bis 20 % der Bewohner einen Berechtigungsausweis im Stadtbüro oder im Sekretariat Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen ausstellen lassen.

Zusätzlich zum pauschalen Jahresbeitrag erhält das beauftragte Taxiunternehmen die Einnahmen aus den Fahrpreisen gemäss Ziffer 2.4.

2.6 Betriebsführung

Die Betriebsführung wird dem Taxiunternehmen Central Taxi, Schlieren, übertragen. Die Einzelheiten der Betriebsführung sind im Vertrag "Betrieb des Ruftaxis in der Stadt Schlieren" geregelt.

2.7 Finanzierung

Für den Testbetrieb von zwei Jahren ist ein Kredit von Fr. 110'000.00 zu genehmigen. Wird das Angebot nach der zweijährigen Pilotphase definitiv eingeführt, ist dafür eine wiederkehrende Ausgabe von geschätzten Fr. 50'000.00 pro Jahr zu genehmigen.

Nach Ablauf des Versuchsbetriebes wird die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen in einem Bericht an den Stadtrat eine Auswertung vornehmen und allenfalls Antrag auf eine definitive Einführung des Angebotes stellen.

3. Erwägungen des Stadtrats

Die Festlegung des Perimeters, innerhalb dessen Einwohnerinnen und Einwohner zur Nutzung des Ruftaxis berechtigt wären, führt zu einer Benachteiligung der vielen potentiellen Nutzerinnen und Nutzern, die ausserhalb des Perimeters wohnen. Zudem würde die Umsetzung der Motion, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Legitimation der Angebotsnutzer, einen grossen administrativen Aufwand bedingen. In Anbetracht des schlechten Kosten-/Nutzenverhältnisses ist deshalb der Verzicht auf den Testbetrieb eines Ruftaxis zu beantragen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Auf die Einrichtung eines Testbetriebs eines Ruftaxis für zwei Jahre und einen Kredit von Fr. 110'000.00 wird verzichtet.
 - 1.2. Die Motion von Gaby Niederer betreffend "Ruftaxi" wird im Sinne von Art. 71 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt mit 4:2 Stimmen, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 16. Januar 2019

Der Präsident Daniel Frey
Die Protokollführerin Maggie Gsell

Bericht der GPK-Mehrheit: Thomas Grädel

Thomas Grädel erklärt, dass die Vorlage Nr. 15/2018 für ein Ruftaxi auf der Motion von Gaby Niederer basiert und die Motionärin den Vorschlag des Stadtrates als sehr gut bewertet und die ausgearbeitete Vorlage des Stadtrates ihren Vorstellungen eines Ruftaxis entspricht, was sie bereits dem Gemeindeparlament mitgeteilt hat. Darum stellt die GPK auch keine Änderungsanträge, da die Motionärin mit der Vorlage zufrieden ist und somit eine Rückweisung nicht im Ansinnen der Befürworterin ist. Dennoch konnte das sogenannte Ruftaxi die Mehrheit der GPK-Mitglieder nicht begeistern, da die vorgeschlagene Variante nicht dem eigentlichen Sinn eines Ruftaxis oder Rufbus entspricht. Unter einem Ruftaxi versteht man

- ein Personentransportfahrzeug, welches für den gewerblichen Personentransport zugelassen ist,
- Chauffeure, welche für den berufsmässigen Personentransport zugelassen sind,
- dass das Fahrzeug zu einem bestimmten und öffentlichen Fahrplan ab den gekennzeichneten Haltestellen auf Abruf fährt,
- dass eine Voranmeldung von 60 Minuten vor Abfahrt zu den im Fahrplan angegebenen Zeiten erfolgen kann (damit dem beauftragten Taxiunternehmen auch Zeit bleibt, die Fahrten mit den anderen Aufträgen zu koordinieren),
- dass die Fahrten nach einem Fahrplan verkehren, um dem Taxiunternehmen eine Koordination zu ermöglichen, damit nicht gleichzeitig mehrere Taxis im Einsatz stehen müssen,
- dass es allen Fahrgästen von öffentlichen Verkehrsmitteln, welche ein gültiges Ticket besitzen, zur Verfügung steht
- dass die Fahrkosten für Passagiere mit einem gültigen ZVV- oder SBB-Fahrausweis von den Kommunen ganz- oder teilweise subventioniert werden,
- dass die Fahrten mit einem von der Kommune beauftragtem Taxiunternehmen ausgeführt werden.

So wie der Testbetrieb gewünscht wird, gleicht die Vorlage eher einem subventionierten Taxi als einem Ruftaxi, welches den ÖV ersetzen soll. Die erwähnten Gebiete werden nicht erschlossen, da nur die betroffenen Anwohner das Taxi benützen dürfen; den Besuchern steht weiterhin kein Verkehrsmittel zur Verfügung. Der finanzielle und vor allem auch der administrative Aufwand rechtfertigt sich im Hinblick darauf, dass nur ein kleiner Teil der Bevölkerung das Ruftaxi benützen kann, nicht. Die Mehrheit der GPK kann es verstehen, dass der Stadtrat an einem subventionierten Taxi keinen Gefallen findet und unterstützt deshalb den Antrag des Stadtrates. Auch die GPK-Minderheit findet die Vorlage nicht optimal, da sie sich zusätzlich zum Bahnhofhalt mehr Haltestellen wünscht. Aus all diesen Gründen schliesst sich die Mehrheit der Kommission dem Antrag des Stadtrates an.

Bericht der GPK-Minderheit: Jolanda Lionello

Jolanda Lionello erklärt, dass sich die GPK mit der vorliegenden Vorlage eingehend befasst hat. Mehrheitlich kann sich die GPK jedoch für das Projekt Ruftaxi nicht erwärmen, weil der Eindruck entsteht, dass keine Verbesserung für die Bewohner am Alten Zürichweg und der Kampstrasse ins Auge gefasst wird. Bereits in früheren Jahren eingereichte Vorstösse blieben erfolglos. Und selbst die Buslinie 201 bringt den Bewohnern der vorgenannten Strassen nichts. Wie jeder Plan hat auch die Idee vom Ruftaxi ein paar Unzulänglichkeiten, die jetzt aber nicht dazu führen sollen, dass die

Idee versenkt wird. Eine Versuchsphase soll dazu dienen, aufgrund der gemachten Erfahrungen Verbesserungen auszuarbeiten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, wie das Angebot bei der Bevölkerung ankommen wird. Aber Fakt ist, dass rund 15 % der Bevölkerung von Schlieren ungenügend oder gar nicht an den ÖV angeschlossen sind. So wie die Umsetzung des Ruftaxis angedacht ist, bringt sie der Bevölkerung nur einen unwesentlichen Nutzen. Deshalb sollte dem Stadtrat nochmals die Gelegenheit gegeben werden, das Ganze neu zu überdenken und ein bedürfnisgerechteres Konzept zu unterbreiten. Als aufstrebende Stadt steht Schlieren in der Pflicht, auch für ihre nicht mehr ganz so junge Bevölkerung etwas zu unternehmen. Sie bittet darum, den Antrag des Stadtrates abzulehnen.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Werke, Versorgung und Anlagen

Stadtrat Andreas Kriesi erklärt, dass die Motion die Weiterverfolgung der Variante 2 verlangte, welche im Bericht an das Gemeindeparlament zum vorhergehenden Ruftaxi-Postulat von Gaby Niederer festgehalten ist, und in eine praxistaugliche Vorlage zuhanden des Parlaments ausgearbeitet werden sollte. Der Stadtrat hat die Vorlage so ausgearbeitet, dass bei einer allfälligen Umsetzung der Motion das Ruftaxi unkompliziert bestellt werden kann, indem auf einen Fahrplan verzichtet wird. Auch der administrative Aufwand wird ein wenig reduziert, da es keine Fahrscheine mehr braucht. Trotzdem ist der Stadtrat der Ansicht, dass in Schlieren kein Ruftaxi umgesetzt werden soll. Einerseits führt die Einschränkung auf ausgewählte Gebiete zu einer Benachteiligung der dortigen Einwohnerinnen und Einwohner, die auf der "falschen" Strassenseite respektive ausserhalb des Perimeters leben. Andererseits entsteht immer noch ein beachtlicher administrativer Aufwand, um den bezugsberechtigten Personen die nötigen Ausweise auszustellen. Aus diesen Gründen empfiehlt der Stadtrat, dem Antrag an das Gemeindeparlament zuzustimmen und die Motion abzuschreiben.

Diskussion

Markus Weiersmüller (FDP) erläutert, dass die FDP-Fraktion die Vorlage ebenfalls eingehend geprüft hat und nach intensiven Diskussionen dem Antrag des Stadtrates zustimmt. Die Bevölkerung von Schlieren geniesst eine exzellente Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und durchschnittlich nach 192 Metern ist eine nächste Haltestelle zu erreichen. Wer die Motion genau studiert hat, stellt fest, dass für die Regelung der Berechtigung ein sehr komplexes Regelwerk notwendig wäre. Dazu kommt der administrative Aufwand für die Verwaltung, da doch einige hundert Personen Berechtigungskarten beziehen würden. Es kommt zu einer Ungleichbehandlung, da bspw. an einer Strasse Bewohner berechtigt sind und diejenigen nur einige Meter weiter nicht mehr. Rund 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner würden profitieren, jedoch 90 % gehen leer aus. Heute gibt es zahlreiche Mobilitätsoptionen (Taxi, E-Bike, Uber), die durchaus wie im Falle Uber zu einem fairen Preis angeboten werden. Da ist es nicht notwendig, dass die Stadt ein Angebot wie Ruftaxi subventioniert. In diesem Sinne folgt die FDP-Fraktion dem Antrag des Stadtrates.

Gaby Niederer (QV) erklärt, dass der Stadtrat eine kostengünstige, höchst flexible und kundenorientierte Lösung vorlegt. Der einfache Bezug von Berechtigungsausweisen überzeugt, das Modell funktioniert ohne Tickets und statt einer komplizierte Rechnerei wird eine Pauschale an das Taxiunternehmen entrichtet. Der administrative Aufwand wird so auf ein Minimum reduziert. Positiv ist auch, dass die Alterseinrichtungen Mühleacker und Sandbühl im Perimeter berücksichtigt worden sind. Der vorliegende Umsetzungsvorschlag setzt ihre Vorstellungen praktisch eins zu eins um. Das Ruftaxi soll keine Luxuslösung sein, sondern die Aussenquartiere besser erschliessen. Es geht um über 2'500 Einwohnerinnen und Einwohner, die es verdienen, besser an den ÖV angeschlossen zu werden. Das Ruftaxi ist für die Anbindung an den ÖV gedacht und nicht als Transportmöglichkeit z.B. zum Arzt. Deshalb fährt das Ruftaxi ausschliesslich zum Bahnhof und zurück an die Heimadresse. Da liegt auch ihr einziger Kritikpunkt, da es sinnvoller wäre, wenn der Ein- und Aussteigeort nahe bei den ÖV-Haltestellen liegen würde und nicht beim Bahnhof. Der Argumentation des Stadtrates, dass mit dem Ruftaxi der soziale Frieden gefährdet wird, kann sie nicht folgen. Einzig die Gebietsausscheidung im Kamp – konkret Ecke Kamp-, Stationsstrasse-, Fried-

hofsstrasse, Nassackerstrasse – wirft Fragen auf. Da könnten Anwohner schon eine gewisse Willkür monieren. Nachvollziehbar und sinnvoll gewählt sind die Gebietsausscheidungen in den Quartieren Langacker, Lättenstrasse und Schlieremerberg. Heute das Ruftaxi abzuschliessen heisst, das Kind mit dem Bade auszuschütten, obwohl dem ein Benefit von über 2'500 Personen gegenübersteht. Der Testbetrieb soll ja gerade Antworten liefern und Erkenntnisse bringen. Sie stellt den Antrag auf Ablehnung des Verzichts und zählt darauf, dass der Stadtrat die Gebietsausscheidung im Kampf nochmals überdenkt und eine Möglichkeit findet, den Ein- und Aussteigeort zum Stadtplatz hin zu verschieben.

Heidemarie Busch (CVP) hält fest, dass auch der öffentliche Verkehr subventioniert wird und hier wird nun über Fr. 50'000.00 gestritten, die ausschliesslich der Bevölkerung von Schlieren zu Gute kommen sollen. Sie hofft, dass es dem Stadtrat nicht ermöglicht wird, das Projekt einzustellen. Es soll doch erst einmal ein Testbetrieb durchgeführt werden und erst dann endgültige Schlüsse daraus gezogen werden.

Marc Folini (GLP) erläutert, dass die Mobilität als Grundstein für ein selbstbestimmtes Leben zu betrachten ist. Sie dient dazu, z. B. den Einkauf von Lebensmitteln, aber auch die Verbesserung der Lebensqualität von älteren und/oder handicapierten Personen zu ermöglichen, auch bei widrigen Wetterverhältnissen. Andererseits stimmt ein Testbetrieb in dieser Kostenhöhe nicht mit den Sparbemühungen der Stadt überein. Deshalb steht die GLP hinter dem Antrag des Stadtrates, zieht aber auch andere Möglichkeiten in Betracht wie z.B. den Fahrdienst Uber. Aber das muss für ältere Personen in der Anwendung zugänglicher gemacht werden, was aber nicht Aufgabe der Stadt Schlieren ist.

Walter Jucker (SP) erklärt, dass aus seiner Sicht der Stadtrat den Auftrag nicht seriös umgesetzt hat. Vergleicht man den Gebietsberechtigungsplan vom 1. November 2018 mit dem Antrag des Stadtrats, kann unschwer festgestellt werden, dass hier einiges schief gelaufen ist. Es ist unverständlich, weshalb die Bewohnerinnen und Bewohner der Stationsstrasse 23, 25, 27 und 29 das Taxi nicht benutzen dürfen, diejenigen auf der gegenüberliegenden Strassenseite aber schon. Gleiches gilt am Föhrenweg und der Friedhofstrasse. Sollte die Vorlage umgesetzt werden, bittet er den Stadtrat, die im Antrag unter Ziffer 2.1. aufgeführten Orte nochmals genau zu prüfen. Ein Augenschein vor Ort wäre dazu sicherlich förderlich.

Moritz Berlinger (SVP) erläutert, dass sich die SVP bereits anlässlich der Parlamentssitzung vom Februar 2018 klar gegen die Schaffung eines Ruftaxis auf Kosten der Steuerzahler ausgesprochen hat. Zudem hat die SVP damals per Postulat den Stadtrat gebeten, zu prüfen, ob der Selbstbehalt von 15 % bei Pro Mobil durch die Stadt Schlieren übernommen werden könnte. Dieser Vorschlag wäre aus Sicht der SVP eine sinnvolle und pragmatische Lösung gewesen, um Personen mit eingeschränkter Mobilität zu unterstützen. Leider wurde das Postulat aber abgeschrieben. Die SVP ist der Meinung, dass der Stadtrat den Auftrag der Motion sorgfältig und seriös aufgearbeitet hat und der Absicht der Motionärin vollumfänglich entspricht. Die SVP nimmt aber die Überlegungen des Stadtrates sehr ernst und zudem liegt es auf der Hand, dass die momentane Vorlage von der Bevölkerung in verschiedener Hinsicht in Frage gestellt werden würde. Das letzte Wort in Sachen Ruftaxi wird sicherlich noch nicht gesprochen sein, die SVP folgt aber dem Antrag des Stadtrates.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 19 zu 14 Stimmen:

1. Auf die Einrichtung eines Testbetriebs eines Ruftaxis für zwei Jahre und einen Kredit von Fr. 110'000.00 wird verzichtet.
2. Die Motion von Gaby Niederer betreffend "Ruftaxi" wird im Sinne von Art. 85 der neuen Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes (in Kraft seit 1. Februar 2019) als erledigt abgeschrieben.

3. Mitteilung an
- Motionärin
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

**54/2019 04.05.10 Motion von John Daniels betreffend "Bau- und Zonenordnung"
Überweisung**

Am 24. Oktober 2018 ist die folgende Motion von John Daniels eingegangen:

Motion Bau- und Zonenordnung

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung (BZO) aus dem Jahre 1996 zu überarbeiten und dem Parlament innerhalb der nächsten 12 Monate vorzulegen.

Begründung

Die aktuelle Bau- und Zonenordnung datiert aus dem Jahre 1996 (durch das Parlament am 16. September 1996 und durch die Baudirektion des Kantons am 27. Juni 2002 bewilligt) und ist nun 22 Jahre alt. Sie bedarf dringend einer Revision. Auch im Zusammenhang mit dem Kommunalen Richtplan wäre eine durch das Parlament genehmigte BZO sehr erstrebenswert.

Begründung

John Daniels (FDP) erklärt, dass er in der Zwischenzeit mit dem Stadtrat Gespräche geführt hat. Einerseits hat sich der Stadtrat bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen, andererseits hat er auch gewisse Bedenken geäußert zu dem gesetzten Termin. Es ist unmöglich, die Frist von zwölf Monaten einzuhalten aufgrund der verfahrenstechnischen Komponenten auf der einen und der beschränkten Ressourcen auf der anderen Seite. Anfang des Jahres wird mit den Vorarbeiten zur Revision begonnen, womit die erste Frist zur Berichterstattung problemlos eingehalten werden kann. Die Krux liegt in der nachfolgenden Frist von weiteren sechs Monaten und dem Verfahren einer BZO-Revision. Sobald der Revisionsvorschlag vom Stadtrat verabschiedet ist, muss dieser während 60 Tagen aufgelegt werden. Nach Ablauf der 60 Tage müssen die Einwendungen (und diese könnten zahlreich ausfallen) gesichtet und bearbeitet werden. Konkret bedeutet dies, dass das Ressort die Einwendungen materiell zu prüfen und zu beurteilen hat, welche der Einwendungen berücksichtigt werden sollen und welche nicht. Aufgrund dieser Beurteilungen erfolgen anschliessend die Überarbeitung der Vorlage sowie die Erstellung einer Liste der nichtberücksichtigten Einwendungen. Beides muss anschliessend vom Stadtrat beraten und genehmigt werden. Erst dann kann die Vorlage an das Parlament verabschiedet werden. Aus diesen Gründen hat er mit der Fraktion entschieden, die Frist für das Vorlegen ans Parlament auf 24 Monate zu erhöhen und den Text der Motion entsprechend zu ändern. Dies wurde den Parlamentarierinnen und Parlamentariern bereits letzten Dezember mitgeteilt.

Neu lautet der Text der Motion

Motion Bau- und Zonenordnung

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung (BZO) aus dem Jahre 1996 zu überarbeiten und innerhalb eines Jahres öffentlich aufzulegen und dem Parlament innerhalb der nächsten 24 Monate vorzulegen.

Er hofft, somit für alle gerecht gehandelt zu haben und dass das Parlament dagegen keine Einwände hat.

Stellungnahme des Ressortvorstehers

Markus Bärtschiger, Stellvertreter des Ressortvorstehers Bau und Planung, erläutert, dass diese Motion dem Stadtrat erhebliche Kopfschmerzen bereitet. Trotzdem nimmt er sie im Sinne eines politischen Zeichens entgegen. Der Grund, weshalb die Motion dem Stadtrat Kopfweh bereitet ist der, dass die Erarbeitung der BZO eine sehr komplexe und nicht einfache Aufgabe ist. Zudem befindet sich der Stadtrat in der Überarbeitung des kommunalen Richtplans zwar in einem fortgeschrittenen Stadium, aber trotzdem weiss er noch nicht, wann der kommunale Richtplan wirklich fertig sein wird. In den nächsten 2–3 Monaten soll er im Stadtrat behandelt werden und geht anschliessend ins Parlament. D.h. das Parlament wird wohl nach den Sommerferien mit den Beratungen beginnen und er geht davon aus, dass es eine Spezialkommission braucht. Um keine unnötige zeitliche Verzögerung zu verursachen, empfiehlt er dem Parlament, die Spezialkommission anlässlich einer nächsten Parlamentssitzung festzulegen. Nach der Verabschiedung des Richtplans durch das Parlament geht dieser zur Genehmigung an den Kanton. Und erst danach kann die BZO richtig angegangen werden. Durch die Anpassung des Motionstextes konnte dieser Kummer ein wenig entschärft werden. Aber die Vorgabe des Gemeindeparlaments an den Stadtrat beisst sich mit den Fristen gemäss § 86 der neuen Geschäftsordnung. In acht Monaten kann einfach keine BZO erarbeitet werden. D.h. faktisch gesehen sind die 2 Jahre einigermaßen umsetzbar, aber nach § 86 kann es der Stadtrat kaum schaffen. Es würde wohl zu Verzögerungsschreiben kommen und er hofft dabei auf Kulanz. Der Stadtrat setzt ein Zeichen, dass ihm die BZO wichtig ist und nimmt die Motion entgegen.

Diskussion

Erwin Scherrer (EVP) stimmt den Erläuterungen des Stadtrates zu und ist für die Überweisung, auch wenn der Termin sicherlich ein Problem darstellt. Er sieht aber hauptsächlich ein Problem bei der Kommunikation der Stadt. Im Sommer 2018 fand eine öffentliche Veranstaltung über den kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft Schlieren statt. Wenn die Anwesenden die Pläne nicht sehr genau angeschaut hätten, dann wären sie darüber gestolpert, dass sie umgesiedelt worden sind. Es kann nicht sein, dass der Stadtrat und die Verwaltung von sich aus Änderungen vornehmen und die direkt Betroffenen nicht informieren. Er verlangt vom Stadtrat und von der Verwaltung, dass bei der Überarbeitung der BZO vorgängig mit den direkt Betroffenen gesprochen wird und sie adäquat informiert werden.

Thomas Widmer (QV) erklärt, dass er die Beweggründe des Motionärs für die Einreichung seines Vorstosses versteht und das Ziel, dass der Stadtrat die Überarbeitung der BZO angeht, erreicht wurde. Er sieht keinen Sinn mehr in der Motion und bittet den Motionär, die Motion zurückzuziehen bzw. das Parlament, die Motion nicht zu überweisen. Zu diesem Geschäft ist alles bewirkt worden und die Motion kann abgelehnt werden und trotzdem wird die BZO sicher so schnell wie möglich angelegt und dem Gemeindeparlament unterbreitet.

Songül Viridén (GLP) erklärt, dass die GLP der Meinung ist, dass jetzt nicht die richtige Zeit für eine neue BZO ist, denn es klingt für sie nicht seriös. Eine BZO basiert auf einem kommunalen Richtplan und dieser liegt in Schlieren nicht fertig vor. Lässt man die BZO parallel mit dem kommunalen Richtplan ausgestalten, bedeutet das eine Doppelbelastung für die Verwaltung. Und das genau jetzt, wo Schlieren in diesem Bereich ohnehin viel zu tun hat. Sollte die Zersiedlungsinitiative am 10. Februar 2019 angenommen werden, müsste der Richtplan zusätzlich nochmals überarbeitet werden. Eine Hauruckaktion bringt nichts und Schlieren hat es verdient, eine sauber ausgearbeitete BZO zu erhalten.

Walter Jucker (SP) stellt den

Antrag auf Unterbruch der Diskussion

der mit 33 zu 1 Stimmen angenommen wird.

Thomas Widmer (QV) stellt nach der Wiederaufnahme der Sitzung den **Antrag**, die Motion **abzulehnen**.

Das Gemeindeparlament beschliesst 32 zu 2 Stimmen:

1. Die modifizierte Motion von John Daniels betreffend "Bau- und Zonenordnung" wird an den Stadtrat überwiesen.
2. Mitteilung an
 - Abteilung Bau und Planung
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

55/2019 09.06.80 Postulat von Hans-Ulrich Etter betreffend "Parkierungsmöglichkeiten Feuerwehr" Beschluss GP Antrag auf Abschreibung

1. Postulat

Am 8. Mai 2017 ist das folgende Postulat von Hans-Ulrich Etter eingegangen und am 19. Juni 2017 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

"Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob "legale" Parkierungsmöglichkeiten für die Privatfahrzeuge der Mitglieder der Feuerwehr Schlieren im Ausrückfall und/oder während den Übungen geschaffen werden können.

Begründung

Ab Juli 2017 fällt der bisher von den Mitgliedern der Feuerwehr Schlieren genutzte Privatparkplatz bei der katholischen Kirche Schlieren weg (Neubau). Der alternative öffentliche Parkplatz bei der Trubler-Hütte ist mit einer kostenpflichtigen Parkregelung versehen und wird zudem intensiv genutzt, so dass normalerweise keine freien Parkplätze in genügender Zahl zu Verfügung stehen. Ausserdem werden die gebührenpflichtigen Parkplätze durch die Stadt Schlieren bewirtschaftet und fehlbare Lenker verzeigt.

Bei der sogenannten Lemp-Schüür besteht ein Parkverbot. Ausserdem wäre von diesen beiden Parkplätzen noch ein längerer Fussweg bis zum Feuerwehrdepot zurückzulegen, was im Ausrück- bzw. Alarmfall die Ausrückzeit der Feuerwehrinsatzwagen verlängern würde. An der Utikonerstrasse (Kantonsstrasse) sind rechts und links, auf Höhe des Feuerwehrdepots, Parkverbotstafeln und entsprechende Bodenmarkierungen angebracht. Wegen der Trottoirbreite ist auch ein Parkieren auf dem Trottoir nicht zulässig. Unrechtmässig parkierte Fahrzeuge bzw. deren Halter werden durch die Stadt- und Kantonspolizei verzeigt. Der Vorplatz zum Feuerwehrdepot kann aus verständlichen Gründen auch nicht zum Parkieren von Fahrzeugen benützt werden.

Ab Juli 2017 besteht für die Mitglieder der Feuerwehr Schlieren keine Möglichkeit mehr ihre Privatfahrzeuge, insbesondere im alarmmässigen Ausrückfall, legal zu parkieren."

2. Bericht an das Gemeindeparlament

2.1 Aktuelle Situation

Der Kiesplatz der katholischen Kirche steht den Feuerwehrangehörigen als Parkplatz bei Ernstfällen während der Bauzeit nicht zur Verfügung. Erschwerend kommt hinzu, dass für die Renovation des Wohnhauses Büelhof eine Baubewilligung benötigt wurde, welche nun zusätzliche Mieter- und

Besucherparkplätze fordert. Im Büelhof benötigen jedoch auch der Zivilschutz und das Leihmaterial Platz.

2.2 Option Parkhaus / Tiefgarage

Da in unmittelbarer Umgebung des Büelhofs kein freier Platz vorhanden ist, könnte allenfalls in die Höhe (auf dem Dach des Büelhofs) oder in die Tiefe (Neubau Tiefgarage) ausgewichen werden.

2.3 Absprache mit der katholischen Kirche

Die Verantwortlichen sind einverstanden, dass die Feuerwehrangehörigen im Einsatzfall die neuen Parkplätze der katholischen Kirche benützen.

2.4 Fazit

Es muss grundsätzlich zwischen Übung und Einsatz unterschieden werden. Für die regulären Übungen erachtet es der Stadtrat als zumutbar, dass die Angehörigen der Feuerwehr weiter entfernte Parkplätze beanspruchen und wenige 100 Meter zu Fuss zurücklegen. Für Einsätze im Ernstfall stehen den Feuerwehrangehörigen nach Abschluss der Bauarbeiten der katholischen Kirche wieder Parkplätze zur Verfügung. Ebenfalls kann der Platz beim alten katholischen Pfarrhaus benützt werden.

Der Stadtrat erachtet diese Variante als vorerst geeignetste und günstigste Lösung, weshalb es keine weiteren Massnahmen benötigt. Das im Postulat enthaltene Anliegen ist somit erfüllt, weshalb eine Abschreibung derselben als angezeigt erscheint.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Hans-Ulrich Etter betreffend "Parkierungsmöglichkeiten Feuerwehr" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschlossen.

Behandlung im Gemeindeparlament

Hans-Ulrich Etter (SVP) erklärt, dass er mit der Antwort des Stadtrates auf sein Postulat nicht zufrieden ist. Es ist ihm bewusst, dass innerhalb der Verwaltung Lösungen gesucht wurden. Er moniert aber das Hin- und Herschieben zwischen den Abteilungen und es kommt der Verdacht auf, dass unbequeme Fragen einfach ausgesessen werden und sich dann selbst erledigen. Die Beantwortung durch den Stadtrat erfolgte mit einer nichtssagenden Aussage und ohne Lösungsansatz. Die Situation vor Ort hat sich aber nicht verändert; es stehen immer noch keine legalen Parkplätze für die Feuerwehrleute im Einsatz zur Verfügung. Auch ist in der Antwort nicht festgehalten, ab wann die Parkplätze der kath. Kirche benutzt werden können. Die Erreichung der Baubewilligung mit den notwendigen Besucherparkplätzen ist offensichtlich wichtiger als das zur Verfügung stellen der legalen und von der GVZ geforderten Parkplätze für die Feuerwehrleute im Einsatz, wobei deutlich "im Einsatz" hervorgehoben wird. Auch die Argumentation, dass sowohl die Stadt- als auch die Kantonspolizei für diese Momente ein Auge zudrückt, mag ihn nicht überzeugen. Es liegt ihm ein Schreiben der GVZ vor, in welchem diese für die Feuerwehr im Einsatz 15 Parkplätze verlangt. In der Baubewilligung sind aber nur sechs Besucherparkplätze vorhanden. Es stellt sich die Frage, weshalb diese geforderte Auflage nicht erfüllt wurde. Es gibt doch sicher die Möglichkeit, bei den Parkverbotstafeln eine Zusatztafel anzubringen "Feuerwehr im Einsatz erlaubt". Wurde diese Möglichkeit beim Kanton abgeklärt und falls nein, warum nicht? Da sein Postulat in keiner Art und Weise zufriedenstellend beantwortet wurde, stellt er den **Antrag**, das Postulat auf der Pendenzenliste zu belassen und fordert die Prüfung eines besseren Lösungsansatzes.

Pascal Leuchtmann, Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit, bemerkt, dass seiner Meinung nach bezüglich des durch den Postulanten vorhin auf der Leinwand projizierten Briefs der GVZ

eine Amtsgeheimnisverletzung vorliegt. Die Frage wegen der Abklärung einer Zusatztafel kann er so beantworten, dass die Stadt eine Alternative abgeklärt hat, die billiger kommt. Jedem Feuerwehrangehörigen sollte eine Parkkarte für das Auflegen in seinem Auto abgegeben werden. Damit würde sich eine Zusatztafel erübrigen. Aber der Kanton hat diese Variante abgelehnt. Die Parlamentsmitglieder haben die schriftliche Antwort des Stadtrates gelesen und es ist tatsächlich eng in diesem Bereich, was durch die Baustelle zusätzlich verstärkt wird. Aber das heisst nicht, dass die Situation nicht zumutbar ist. Im Umkreis von wenigen Metern stehen für Übungen genügend Parkplätze zur Verfügung. Im Einsatzfall pressiert es naturgemäss, aber echte Einsätze gibt es pro Woche ca. einmal. Der Feuerwehr ist es bisher immer gelungen, rechtzeitig am Einsatzort einzutreffen. Sobald die Baustelle fertig ist, entspannt sich die Situation wieder. Zudem besteht mit dem katholischen Pfarrer die Abmachung, dass die freien Parkplätze der Kirche bei Einsätzen benutzt werden dürfen. In sorgfältiger Abwägung von wünschbaren Parkplätzen und Abschätzung des Risikos und natürlich im Hinblick auf die Kosten, kommt der Stadtrat zur Lösung gemäss Antrag.

Heidemarie Busch (CVP) fragt, ob der katholische Pfarrer überhaupt dazu berechtigt ist, über die Verfügbarkeit der Parkplätze zu entscheiden. Muss bei einem allfälligen Wechsel des Pfarrers wieder neu verhandelt werden?

Dominic Schlöpfer (FDP) erklärt, dass es bisher einfach Glück war, dass es bei Einsätzen genügend Parkplätze hatte. Aber während des Tages sind die Parkplätze durch Handwerker besetzt. Sein Fazit ist, dass der Stadtrat seine Arbeit nicht gemacht hat.

Gaby Niederer (QV) moniert, dass es doch nicht sein kann, dass sich Feuerwehrleute im Ernstfall zuerst um einen Parkplatz kümmern müssen, damit sie nicht von der Polizei gebüsst werden. Der Stadtrat ist aufgefordert, schnell zu handeln und eine adäquate Lösung zu finden. Grundsätzlich stellt sich für den Quartierverein die Frage, ob das Depot überhaupt noch am richtigen Ort steht und nicht Alternativen wie an der Wiesenstrasse geprüft werden müssten. Der Quartierverein unterstützt den Antrag auf Belassen des Postulats auf der Pendenzenliste.

Hans-Ulrich Etter (SVP) konkretisiert, dass er in seinem Postulat die beiden Zustände "Übung" und "Einsatz" erwähnt, wenn es nötig wäre, würde er den Text auch nur auf "Einsatz" ändern, denn um den geht es ihm. Mit der Antwort des Stadtrates zum Thema "Übung" ist er einverstanden.

Pascal Leuchtmann, Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit, beantwortet die Frage von Heidemarie Busch bezüglich Kompetenz des katholischen Pfarrers dahingehend, dass die genauen juristischen Zuständigkeiten innerhalb der katholischen Kirche seines Erachtens relativ hierarchisch sind. Natürlich ist es nicht der Pfarrer alleine, der entscheidet sondern die Kirchenpflege, wobei traditionellerweise die Kommunikation über den Pfarrer erfolgt. Zum Thema Verschiebung des Depots kann er sagen, dass dies natürlich eine Option wäre, aber leider auch eine sehr teure. Der Stadtrat hat nicht ins Auge gefasst, das Depot an einen anderen Ort zu stellen.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 24 zu 10 Stimmen:

1. Das Postulat von Hans-Ulrich Etter betreffend "Parkierungsmöglichkeiten Feuerwehr" wird auf der Pendenzenliste belassen.
2. Mitteilung an
 - Postulant
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Archiv

Am 17. Dezember 2018 ist das folgende Postulat eingegangen:

Postulat Elternbeiträge Klassenlager

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen; wie er die Elternbeiträge zu den Klassenlagern im Rahmen der vom Bundesgericht festgelegten altersbedingten Maximalbeiträge zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 anpassen kann.

Begründung

Die Elternbeiträge für die Klassenlager betragen in der Stadt Schlieren momentan pauschal Fr. 22.00 pro Tag/Kind. Die Beiträge sind im Budget 19 in den Konten 520.42 und 530.42 ausgewiesen.

Die Stadt Schlieren begründete diese Beitragshöhe im Fragekatalog zum Budget 2019 mit den Richtlinien des Zürcher Volksschulamtes. Diese besagen aber lediglich, dass Fr. 22.00 der verlangte Maximalbetrag sein dürfe. Abgesehen davon, steht dieser Betrag im Konflikt mit dem Bundesgerichtsentscheid 2C_206/2016 vom Dezember 2017, welcher eine altersbedingte maximale Beitragshöhe zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 vorsieht.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Verpflegungsbeiträge für Primarschüler gleich hoch sein sollen, wie diejenigen der Oberstufenschüler, zumal die Elternbeiträge ausschliesslich die Verpflegung betreffen. Beiträge für die Betreuung, Unterkunft etc. dürfen nicht verrechnet werden, somit kann auch nicht mit einem höheren Betreuungsbedarf der jüngeren Schülerinnen und Schülern argumentiert werden.

Begründung

Dominik Ritzmann (Grüne) erklärt, dass er sich während der Budgetdebatte über die Höhe der Elternbeiträge informierte. Aufgrund der Antwort des Stadtrates traf er weitere Abklärungen und stiess dabei auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid, der u.a. auf eine Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich verweist. Darauf berufen sich nun die Juristen des Kantons Zürich und wiederum darauf der Stadtrat, obwohl die Rechtslage alles andere als klar ist. Für die Begründung zur Ablehnung seines Postulats hat sich der Stadtrat bei der Regierungsantwort zum Kantonsratsgeschäft 151/2018 bedient, sich aber immerhin die Mühe gegeben, die Sätze teilweise etwas umzuformulieren. Bei den Klassenlagern finden bereits Sparbemühungen statt, denn künftig soll auf 50 % der Klassenlager verzichtet werden. Offensichtlich reicht diese Sparmassnahme in der Schule nicht und es wird trotzdem der als rechtmässig erhoffte Maximalbetrag von Fr. 22.00 erhoben. Es gibt zwar Reduktionen für extreme Härtefälle, doch die Berechtigung für den Bezug dieser Reduktionen ist so tief angelegt, dass wohl nur sehr wenige davon profitieren werden. Und wenn doch, befinden sich die reduzierten Elternbeiträge auch nur mehr oder weniger in dem vom Bundesgericht legitimierten Bereich von Fr. 10.00 bis Fr. 16.00. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein 10-jähriger Schüler gleich viel kosten soll wie ein 15-jähriger, denn die Kosten dürfen sich ja lediglich auf die Verpflegung beziehen. Bei ihm kommt der Verdacht auf, dass sich der Stadtrat in einem Graben verschanzt und prinzipiell alle Kritik und Anregungen abzuwehren versucht. Leider vergibt der Stadtrat hier erneut eine Chance, die Schule wieder etwas sozialer und fairer zu gestalten und hält stur an seinen Fehlern fest. Er hofft, dass das Parlament seine Meinung zumindest teilweise teilt und dieses Postulat trotzdem überweist.

Beatrice Krebs, Ressortvorsteherin Bildung und Jugend, erklärt, dass die Schulpflege das Klassenlagerreglement angepasst und die Gebühren gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt hat. Wenn Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden, können von den Eltern Beiträge verlangt werden. Das gilt nicht nur für Klassenlager sondern auch für Tagesschulen oder Schulheime. Die vom kantonalen Volksschulamts festgelegten Höchstbeträge sind die Werte, nach denen

sich die Schule Schlieren richtet. Falls das Volksschulamt im umgekehrten Fall befindet, dass nun der Bundesgerichtsentscheid wegweisend sei, würde sich die Schule entsprechend danach ausrichten. Die Schulpflege Schlieren hat im erwähnten Reglement die Elternbeiträge festgesetzt und verweist darin auch auf die kantonalen Richtlinien. Hervorzuheben ist, dass es eine Regelung für Härtefälle gibt und die Eltern bei der Schulpflege eine Reduktion geltend machen können, wenn ihr steuerbares Einkommen unter Fr. 50'000.00 liegt. Das Volksschulamt verzichtet auf eine Abstufung der Maximalbeträge in Abhängigkeit des Alters der Kinder. Die Kosten für die Verpflegung sind nicht nur vom Alter abhängig, denn z.B. bei der Ausgabe des "Zvieris" spielt es keine Rolle, ob die Kinder nun in der Mittel- oder Oberstufe sind. Bisher sind bei der Schulpflege seitens der Eltern keinerlei Einwände gegen die Erhebung der Beiträge eingegangen. Die Lehrpersonen organisieren ihre Lager mit viel Herzblut und Engagement. Die Beiträge für Essen, Getränke und Zwischenverpflegung sind angemessen und mit Fr. 22.00 pro Tag ist es für die Schule möglich, in ein Lagerhaus zu gehen, in dem ein externer Koch die Verpflegung übernimmt. Müsste dies intern organisiert werden, müssten dafür mindestens Fr. 550.00 pro Woche aufgewendet werden. Mit dem Eintreten auf dieses Postulat wird nicht die Zahlbarkeit der Lager für alle gefördert. Mit dem Postulat wird die Schulpflege verpflichtet, einem Bundesgerichtsentscheid zu folgen, welcher vom Volksschulamt jedoch zurzeit so ausgelegt wird, dass die Maximalbeiträge bestätigt und in Ordnung sind. Es stellt sich die Frage, an was sich die Schulpflege zukünftig halten soll. Die Schulpflege hat ganz klar einen Sparauftrag erhalten und muss das Massnahmenpaket zur finanziellen Verbesserung mittragen. Einerseits müssen also unangenehme Einsparungen getätigt und gegenüber den Betroffenen begründet werden. Andererseits sollen nun aber mit diesem Postulat Einnahmen entzogen werden. Sie bittet darum, das Postulat nicht zu überweisen, da in ein gutes System eingegriffen wird, das bisher zu keiner Diskussion geführt hat. Aus diesem Grund stellt der Stadtrat den **Antrag**, das Postulat nicht zu überweisen.

Diskussion

Rixhil Agusi (SP) erklärt, dass die Fraktion SP/Grüne für die Überweisung des Postulats ist. Aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichts, welches im Postulat erwähnt wird, sollten sich die Elternbeiträge an diese Richtlinien halten. Wer sich mit der Praxis des Bundesgerichtes auskennt, weiss, dass das Bundesgericht nur selten seine Vorgehensweise ändert. Dass das Bundesgericht also seine Praxis in dem vorliegenden Fall nochmals ändern wird, scheint sehr unwahrscheinlich, da es sich zudem um spezifische Zahlen handelt. Dies wird wie immer vom Bundesgericht im Zirkulationsverfahren, also von mehreren Bundesrichtern zusammen, begutachtet und akzeptiert. Im vorliegenden Fall sind es also mehrere Bundesrichter, die es für richtig gehalten haben, die Elternbeiträge auf ein Maximum von Fr. 10.00 bis Fr. 16.00 zu setzen. Rechtliche Bestimmungen des Kantons Zürich können daran auch nichts ändern, weil es sich beim Bundesgericht zumindest auf Schweizer Ebene um die letzte gerichtliche Instanz handelt. Dadurch kann das Bundesgericht den kantonsrechtlichen Bestimmungen die Anwendung versagen, was als Verfassungsgerichtsbarkeit bezeichnet wird und zu dem das Bundesgericht durch die Bundesverfassung legitimiert ist.

Fiona Stiefel (FDP) erklärt, dass sich die FDP voll und ganz hinter das Votum von Stadträtin Beatrice Krebs stellt. Sie ergreift aber nicht nur als Sprecherin der FDP das Wort sondern auch als betroffene Lehrperson. Mit Bedauern musste sie zur Kenntnis nehmen, dass es neu nur noch ein statt zwei Klassenlager in der Mittelstufe geben wird. Wenn die Elternbeiträge um Fr. 6.00 bis Fr. 12.00 Franken gemäss der Forderung des Postulanten reduziert werden, ergibt das hochgerechnet auf fünf Tage und eine Klasse von 20 Kindern einen Minderbetrag von Fr. 600.00 bis Fr. 1'200.00 für das Lagerbudget. Soll dieser fehlende Betrag etwa bei den Reisekosten, bei der Unterkunft oder bei den Ausflügen eingespart werden? Denn beim Essen ist es sicherlich nicht angebracht. Sie ist davon überzeugt, dass sie und ihre Lehrerkolleginnen und -kollegen alles daran setzen würden, trotzdem ein gutes Lager zu organisieren, aber die Auswirkungen würden die Kinder mit Sicherheit zu spüren bekommen. Schon jetzt braucht es eine grosse planerische Leistung, um das Budget einzuhalten. Nach Parpan in die Kiwi Lodge, das altbekannte Lagerhaus von Schlieren, kann wohl kaum mehr gegangen werden, weil es den finanziellen Rahmen sprengt.

Gaby Niederer (QV) erläutert, dass auf den ersten Blick das Anliegen des Postulanten nachvollziehbar und sinnvoll erscheint. Im Rahmen ihrer Recherchen hat sich aber gezeigt, dass die Be-

gründung und Argumentation des Stadtrates hieb- und stichfest ist und das Parlament wenig Einfluss auf die Preisgestaltung hat.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 17 zu 17 Stimmen und dem Stichentscheid des Präsidenten:

1. Das Postulat von Dominik Ritzmann betreffend "Elternbeiträge Klassenlager" wird an den Stadtrat überwiesen.
2. Mitteilung an
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Gemeindeparlament
 - Archiv

57/2019 33.06 Postulat von Manuel Kampus betreffend "Gestaltung Stadtplatz und angrenzende Gebiete" Überweisung

Am 17. Dezember 2018 ist das folgende Postulat von Manuel Kampus eingegangen:

Postulat Gestaltung Stadtplatz und angrenzende Gebiete

Ich bitte den Stadtrat zu prüfen, ob im neuen Zentrum Schlieren noch einige Bäume mehr gepflanzt werden könnten. Damit wird der Platz in der Sommerhitze für die Menschen erträglicher.

Begründung

Die Zukunft prognostiziert uns immer heisser werdende Sommermonate. Mehr Bäume auf und um den Stadtplatz würden die neu entstandene geteerte Fläche abkühlen und so die Hitze im Zentrum reduzieren. Vor der ehemaligen Drogerie Locher gibt es genügend Platz für mind. 2 Bäume. Auch östlich der ehemaligen Drogerie ist das Trottoir sehr breit und bietet ausreichend Raum. Mit den Eigentümern der Liegenschaften Badenerstrasse 12-22 könnte ausgehandelt werden, dass sie auf der Nordseite ihrer Grundstücke einige Bäume pflanzen, die Schatten auf das Trottoir und auf die Strasse werfen. Bestimmt gibt es noch mehr Möglichkeiten.

Begründung

Manuel Kampus (Grüne) erklärt, dass er am Samstag in der Stadt Zürich die Demonstration der zahlreich erschienen Jugendlichen zum Klimawandel mitverfolgen konnte. Darauf muss reagiert werden und Massnahmen sind zu treffen. Der neue Stadtplatz ist eine Betonwüste und es hat nicht sehr viele Bäume. Gerade der sehr heisse Sommer 2018 hat die Hitzeentwicklung verdeutlicht, was schlussendlich auch seine Motivation zur Einreichung des Postulats war. Eine Erhöhung des Baumbestandes würde wesentlich zu einer Kühlung auf dem Stadtplatz und seiner Umgebung beitragen. Es ist ihm bewusst, dass es sich teilweise um Privatgrund bzw. Grundstücke des Kantons handelt, aber es sollte jede Möglichkeit überprüft werden, um die Wärmeentwicklung im Stadtzentrum zu minimieren. Deshalb bittet er das Gemeindeparlament, das Postulat zu überweisen.

Markus Bärtschiger, Stellvertreter des Ressortvorstehers Bau und Planung, erklärt, dass der Stadtrat das Postulat gleich anlässlich von zwei Sitzungen besprochen hat, was zeigt, dass ihm dieses Thema nicht unwichtig ist. Das Zentrum von Schlieren ist stark beplant und dementsprechend viel diskutiert worden. Mit diversen Stakeholdern wurde geschaut, wie der Stadtplatz aussehen soll.

Anfänglich waren sogar deutlich weniger Bäume vorgesehen als jetzt und es kommen auch noch weitere dazu. Auch im Zusammenhang mit den Themen Tempo 20 bzw. Tempo 30 wird die Baumpflanzung thematisiert werden. Der Stadtrat anerkennt die Thematik der Erhitzung, aber der Stadtplatz wurde bewusst so geplant. Dem Anliegen des Postulanten wird bereits jetzt genügend entsprochen. Aus diesem Grund stellt der Stadtrat den **Antrag**, das Postulat nicht zu überweisen.

Diskussion

Thomas Widmer (QV) erklärt, dass er wie der Postulant und scheinbar auch der Stadtrat der festen Überzeugung ist, dass es mehr Beschattungen auf und um den Stadtplatz braucht. Klar kostet die Überweisung eines Postulates im Hinblick auf die administrativen Aufwände ca. Fr. 5'000.00, die man sicherlich lieber in zusätzliche Bäume investieren möchte. Aber als politisches Zeichen unterstützt der Quartierverein die Überweisung des Postulats, da die hohen Temperaturen letztes Jahr die Problematik der Überhitzung verdeutlichten.

Songül Viridén (GLP) erklärt, dass sie vor einiger Zeit in ihrer kleinen Anfrage erwähnte, dass sie verwundert sei, dass die neuen Bahntrassees nicht begrünt werden. Sie hatte darin auch auf die Problematik der heissen Sommer hingewiesen. Es hat sich deutlich gezeigt, dass der Stadtplatz im Sommer sehr heiss wird. Inzwischen gibt es zwölf kleine Bäumchen und weiteres kleines Grünzeug, aber das hebt leider die Hitze, die sich auf der Betonwüste ausbreitet, nicht auf. Auf diesem Platz sollen sich die Menschen zukünftig aufhalten, aber auch das rote Segel schützt nicht wirklich vor der Sonne. Die GLP ist ganz klar für eine weitere Begrünung des Stadtplatzes.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 18 zu 16 Stimmen:

1. Das Postulat von Manuel Kampus betreffend "Gestaltung Stadtplatz und angrenzende Gebiete" wird abgelehnt.
2. Mitteilung an
 - Postulant
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Gemeindeparlament
 - Archiv

58/2019 33.06 Postulat von Manuel Kampus betreffend "Zwischennutzung der Badenerstrasse" Überweisung

Am 17. Dezember 2018 ist das folgende Postulat von Manuel Kampus eingegangen:

Postulat Zwischennutzung der Badenerstrasse

Ich bitte den Stadtrat zu prüfen: ist eine Zwischennutzung der freigewordenen Badenerstrasse (Abschnitt Badenerstrasse 3, Blutbuche) möglich, bis definitiv feststeht, was mit dieser Strasse gemacht wird? Es ist zu prüfen, ob es realistisch ist auf der Strasse u.a. Streetball und Streethockey zu spielen. Dies wäre für die Bevölkerung, vor allem für die jungen Schlieremer, ein attraktives Angebot. Auf dem Mittelstreifen könnten zusätzlich Bänkli hingestellt werden.

Begründung

Dieser neu geschaffene Platz, der durch die neue Verkehrsführung entstanden ist, sollte genutzt werden. Der Kulturplatz ist bis 2023 durch einen Installationsplatz für die LTB besetzt. Den neu gewonnenen Platz auf der Badenerstrasse, der frei ist, nicht zu nutzen, wä-

re ein Fehler. Streetball und Streethockey wären eine innovative Idee, um diesen Platz zu beleben. Die Kosten wären überschaubar und für eine Zwischennutzung von 4 Jahren bestimmt gut investiert.

Begründung

Manuel Kampus (Grüne) erklärt, dass es einen Fehler findet, wenn die freigewordene Fläche nicht genutzt wird. Es sollte etwas Innovatives für die Jugend geschaffen werden. Eine Zwischennutzung wäre ein Treffpunkt und würde das Zentrum mit geringen Kosten beleben. Er weiss, dass die Strasse im Besitze des Kantons ist und die Stadt sich mit ihm in Verhandlungen befindet. Aber man könnte doch sicherlich etwas aushandeln für Zwischennutzung, bis die Verhandlungen abgeschlossen sind. Er bittet darum um Überweisung des Postulats.

Markus Bärtschiger, Stellvertreter des Ressortvorstehers Bau und Planung, erklärt, dass der Stadtrat auch dieses Postulat zweimal behandelt hat. Dies nicht aufgrund der Kosten sondern weil die Strasse nicht der Stadt gehört. Es existiert zwar eine unentgeltliche Gebrauchsleihe aber es ist klar festgelegt, für was diese verwendet werden darf. Die Verhandlungen mit dem Kanton verliefen bisher eher harzig und der Preis ist momentan einfach noch viel zu hoch. Diese Verhandlungen will der Stadtrat mit zusätzlichen Begehrlichkeiten nicht gefährden. Aus diesem Grund stellt der Stadtrat den **Antrag**, das Postulat nicht zu überweisen.

Diskussion

Gaby Niederer (QV) erklärt, dass wenn die Übernahme des stillgelegten Strassenabschnitts durch die Stadt Schlieren noch Zeit braucht und die Neugestaltung der Grünen Mitte sich hinzieht, es doch durchaus eine gute Idee ist, eine Zwischennutzung zu prüfen. Es ist besser aktiv zu werden, bevor andere Akteure Begehrlichkeiten äussern. Es könnte ja durchaus sein, dass die Limmattalbahn Bedarf nach weiterem Platz hat. Auch die Fahrenden haben seit dem Wegfall des Chilbiplatzes keinen neuen Standplatz zugewiesen erhalten. P + R-Parkplätze fehlen ebenfalls in Schlieren. Dass das diesjährige Schlierenfäscht auf dem brachliegenden Strassenstück durchgeführt werden darf, zeigt doch die wohlwollende Haltung des Kantons auf. Mit einer Zwischennutzung würde auch klar signalisiert werden, dass das stillgelegte Strassenstück wirklich nicht mehr befahren werden darf. Der Quartierverein empfiehlt dem Stadtrat, neben den Vorschlägen des Postulanten auch weitere Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. ein Bodenschach zu prüfen oder aber auf dieser Fläche alternativ 100 mobile Fahrradabstellplätze einzurichten, vorzugsweise auch für E-Bikes mit entsprechenden Ladestationen, wenn man inskünftig über so eine gute Stromversorgung verfügt. Der Quartierverein ist für die Überweisung des Postulats.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 18 zu 16 Stimmen:

1. Das Postulat von Manuel Kampus betreffend "Zwischennutzung der Badenerstrasse" wird abgelehnt.
2. Mitteilung an
 - Postulant
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Gemeindeparlament
 - Archiv

Präsident

Sekretär

Stimmenzählende